

Grundsätze der Berechnung der anwaltlichen Leistungen

1.

Jede anwaltliche Leistung im Rahmen des erteilten Mandates ist gebührenpflichtig, sei es eine einfache Auskunft, eine umfangreiche Analyse der rechtlichen Situation, das Betreiben des Geschäftes durch Auseinandersetzung mit einem Gegner oder die Tätigkeiten vor Gerichten und Behörden.

2.

Die anwaltliche Vergütung bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, an das sich der Rechtsanwalt grundsätzlich halten muss. Viele Mandate werden daher auf der Basis eines sogenannten Gegenstandswertes berechnet (Zivilsachen), teilweise gibt es Rahmengebühren (Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht). Der Gegenstandswert ist der monetäre Inhalt des zur Bearbeitung übertragenen Mandates. Im gerichtlichen Verfahren spricht man dagegen vom Streitwert. Dieser wiederum ist Grundlage für die Gebührentabelle, aus der sich die Vergütung errechnet. Am besten lässt sich das System im Zivilrecht anhand eines Beispiels erläutern:

Sie möchten durch Ihren Anwalt eine Forderung in Höhe von 4.000,00 € betreiben lassen. Der Anwalt hat den Auftrag, außergerichtlich tätig zu werden. Hierfür fällt eine Geschäftsgebühr an. Es kommt zu einem Vergleich mit der Gegenseite. Die Vergütungsrechnung sieht bei durchschnittlichem Aufwand der Sache dann wie folgt aus:

1,3 Geschäftsgebühr §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV (Wert: 4.000,00 Euro)	327,60 Euro
1,5 Einigungsgebühr §§ 2, 13 RVG, Nr. 1000 VV (Wert: 4.000,00 Euro)	378,00 Euro
Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV	20,00 Euro
Zwischensumme	725,60 Euro
Umsatzsteuer (MwSt) Nr. 7008 VV (19,00 %)	137,86 Euro
Endsumme	<u>863,46 Euro</u>

Sollte die außergerichtliche Tätigkeit ergebnislos sein, wird ein gerichtliches Verfahren mit mündlicher Verhandlung durchgeführt. Damit fallen eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr an. Ein Teil der Geschäftsgebühr wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet.

Sie vergleichen sich über einen Teil der Forderung und der Schuldner muss Ihnen letztendlich 3.000,00 € zahlen. Es fällt folgende Vergütung an:

außergerichtliche Tätigkeit:

1,3 Geschäftsgebühr §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV (Wert: 4.000,00 Euro)	327,60 Euro
Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV	20,00 Euro

gerichtliche Tätigkeit:

1,3 Verfahrensgebühr §§ 2, 13 RVG, Nr. 3100 VV (Wert: 4.000,00 Euro)	327,60 Euro
0,65 Anrechnung gem. Vorbemerkung 3 (4) VV (Wert: 4.000,00 Euro)	-163,80 Euro

1,2 Terminsgebühr §§ 2, 13 RVG, Nr. 3104 VV (Wert: 4.000,00 Euro)	302,40 Euro
1,0 Einigungsgebühr §§ 2, 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV (Wert: 4.000,00 Euro)	252,00 Euro
Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV	20,00 Euro
Zwischensumme	1.085,80 Euro
Umsatzsteuer (MwSt) Nr. 7008 VV (19,00 %)	206,30 Euro
Endsumme	<u>1.292,10 Euro</u>

Zusätzlich fallen zu Beginn des gerichtlichen Verfahrens Gerichtskosten an. Das Verfahren wird erst durch Zustellung des Klageschriftsatzes an die Gegenseite weitergeleitet, wenn dieser Vorschuss gezahlt wird. Bei dem obigen Fall betragen die Gerichtskosten 381,00 €. Gerichtsgebühren sind keine Vergütung für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes, sie richten sich nach dem Gerichtskostengesetz.

Streitwert ist der in Geld bemessene Wert des Streitgegenstandes. Bei Geldforderungen besteht dieser in Höhe des Anspruches, bei Klage auf Herausgabe eines Gegenstandes richtet er sich nach dessen Verkehrswert. Teilweise wird die Berechnung gesetzlich festgelegt. Grundlage der Berechnung sind die §§ 23 Abs. 1 RVG i. V. m. §§ 39 ff. GKG; §§ 3 ff. ZPO, § 23 Abs. 3 RVG.

3.

Die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit ist eine sogenannte Satzrahmengebühr. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sieht den Mindest- und den Höchstsatz für die anwaltliche Gebühr vor. Der Gesetzgeber hat dem Rechtsanwalt in § 14 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz übertragen, die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen selbst zu bestimmen, und zwar im Gebührenrahmen. Des Weiteren darf der Rechtsanwalt auch sein eigenes Haftungsrisiko berücksichtigen.

4.

Nicht selten ist der Umfang der Tätigkeit bei Beginn des Mandates nicht mit Sicherheit abzuschätzen. Es kann daher dazu führen, dass der Rechtsanwalt nach Erledigung der Angelegenheit einen höheren Satzrahmen zum Ansatz bringt, der den Umfang seiner Tätigkeit angemessen berücksichtigt.

5.

Für Beratungen orientiert § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz auf eine Vereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten. Um eine finanzielle Überforderung von Mandanten bei sogenannten Erstberatungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber den Gebührenanspruch des Rechtsanwaltes auf 190,00 € zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer beschränkt. Hierzu ist aber zu sagen, dass eine Erstberatung in der Regel nicht erschöpfend und allumfänglich erbracht werden kann. Sie dient zuallererst der ersten Orientierung des Mandanten über die Rechtslage. Für Erstberatungen nehmen wir in der Regel den Zeitaufwand zum Maßstab und berechnen die volle Beratungsstunde mit 150,00 € zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer.

Eine Erstberatungsgebühr für auf eine ggf. sich anschließende außergerichtliche bzw. gerichtliche Tätigkeit angerechnet.

Bad Liebenwerda, den 29.01.2019